

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgedruckt zu Karlsruhe, Sonntag den 1. August 1908.

Inhalt.

Gesetz: Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.
Verordnungen: Die Einkommensteuer der Hinzuzuziehenden; die Gehaltsfestsetzung für Mandatäre betreffend; die Verhütungsgelder betreffend.

Gesetz.

(Vom 31. Juli 1908.)

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wie Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 zum Eingang kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetz-Abänderungen verfügt werden, nach dem damaligen Maßsatze und den bestehenden Gesetzen und Taxen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Ergeben zu Schloß Fachsenburg, den 31. Juli 1908.

Friedrich.

Geheft.

Kauf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.